

Marktordnung der Gemeinde Sulzberg

Gemäß § 286 in Verbindung mit § 289 und § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr 194/1994 idgF, sowie aufgrund des § 60 Abs. 2 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.10.2011 verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung, wodurch die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der veterinärrechtlichen Vorschriften und der Gewerbeordnung 1994 nicht berührt werden, ist auf den in Sulzberg stattfindenden Kathrinemarkt anzuwenden.

§ 2

Marktplätze

Der unter § 1 angeführte Markt umfaßt den in der zeichnerischen Darstellung der Gemeinde Sulzberg, Zl. 828/2011 *) ausgewiesenen Bereich.

- a) Die beidseits an die Landesstraße Nr. 20 angrenzenden und für die Aufstellung von Ständen und Hütten geeigneten Plätze und Gehsteige vom Haus Thomas Wörndle (HNr. 4) bis zur Raiffeisenbank (HNr. 245), wobei die Einfahrten zwischen Adeg Wörndle (HNr. 4) und „Lichtblick“ (HNr. 6), sowie zwischen der Bäckerei Alber (HNr. 7) und dem Käsehaus (HNr. 8) freizuhalten sind. Die Eingänge zum Käsehaus, Gasthaus Krone und Gasthaus Adler sind ebenfalls freizuhalten.

- b) Der Platz beim Dorfbrunnen entlang der Landesstraße Nr. 20, der Platz vor dem Gasthof Ochsen und der Metzgerei Schmuck sowie der Platz vor und entlang der Kirche bis zum alten Pfarrhof. Zwischen dem Gasthof Ochsen und der Metzgerei Schmuck muss eine Einfahrt für LKW's freigehalten werden.

Je nach der Zahl der zu erwartenden Marktbesucher kann der Bürgermeister das Marktgeschehen auf einen Teil der unter lit. a) und b) angeführten Marktplätze beschränken.

§ 3

Markttag und Marktzeit

Als Markttag wird der 25. November eines jeden Jahres (Kathrinetag) bestimmt. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so wird der Markt am vorhergehenden Samstag abgehalten. Der Markt beginnt um 10.00 Uhr und dauert bis längstens 17.00 Uhr.

§ 4

Gegenstand des Marktverkehrs

Gegenstand des Marktes sind alle für den freien Verkehr gemäß den gewerblichen Bestimmungen zugelassenen Waren. Die Gemeinde als Marktbehörde kann jedoch allgemein geltende einschränkende Anordnungen für die Verabreichung von Getränken und Imbissen oder für solche Warengruppen treffen, die den Charakter des Marktes verändern können. Die Gemeinde vergibt die Bewirtung/den Ausschank am Markt an den Verein SulzbergATKIV an seinem Pavillon und dem FC Sulzberg im FC-Zelt.

§ 5

Vormerkung von Marktplätzen

(1) Ansuchen um Vormerkung von Marktplätzen sind mindestens zwei Wochen vor der Marktveranstaltung mit Anmeldeformular schriftlich einzubringen.

(2) Das Ansuchen hat den Namen und die Anschrift des Marktbesuchers, die Größe des beanspruchten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.

(3) Marktansuchen werden nach freiem Ermessen unter Bedachtnahme auf den für den Markt zur Verfügung stehenden Raum und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, bewilligt. Ansuchen von Vorarlberger, insbesondere Sulzberger Gewerbetreibenden bzw. in Sulzberg ansässigen Landwirten und Bewohnern werden dabei bevorzugt behandelt.

§ 6

Vergabe von Marktplätzen

(1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch mündliche Zuweisung getroffen. Sie gilt für die Dauer des Marktes. Ohne Zuweisung darf kein Marktplatz bezogen werden.

(2) Das Ausmaß eines Marktplatzs wird nach freiem Ermessen unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehende Fläche festgelegt. Den Marktausstellern steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder eine bestimmte Marktplatzgröße zu.

(3) Die Zuweisung eines Marktplatzes kann von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden, die insbesondere die Lagerung und Beseitigung von Abfällen, die Lagerung von Waren, die Größe, Ausstattung, Reinhaltung und das äußere Erscheinungsbild von transportablen Marktständen sowie die Form von Beschallung (Lärmschutz) regeln.

(4) Die Zuweisung eines Marktplatzes ist nicht übertragbar.

(5) Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Marktplatz nicht spätestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Marktplatz kann einem anderen Marktbesucher zugewiesen werden.

§ 7

Marktaufsicht

(1) Die Marktbehörde regelt den Marktverkehr und übt die Marktaufsicht und Marktpolizei aus.

(2) Den Weisungen der Marktbehörde hat Jedermann Folge zu leisten.

(3) Die Kontrollbefugnisse von behördlichen Organen, die zur Vollziehung der in § 1 angeführten Gesetze berufen sind, werden hierdurch nicht berührt.

(4) Die Marktaussteller haben ihren vollen Namen und ordentlichen Wohnsitz an ihrem Marktstand deutlich sichtbar anzubringen.

(5) Die Marktaussteller haben weiters die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften deutlich lesbar und ersichtlich zu machen.

(6) Marktplätze und Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Die Marktaussteller haben ihre Abfälle in geeigneten Behältern zu sammeln und wegzuschaffen sowie die ihnen zugewiesenen Marktplätze nach dem Ende der Marktzeit in gereinigtem Zustand zu verlassen.

§ 8

Verlust von Marktplätzen

Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn

- a) jemand einen anderen, als den ihm zugewiesenen Marktplatz einnimmt;
- b) das Entgelt für die Benützung des zugewiesenen Marktplatzes oder von Markteinrichtungen nicht rechtzeitig entrichtet wurde;
- c) die im Zusammenhang mit der Zuweisung des Marktplatzes erteilten Auflagen nicht eingehalten werden;
- d) die zugewiesene Fläche des Marktplatzes überschritten wurde;
- e) ein öffentliches Interesse, wie insbesondere die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die Untersagung erfordert;
- f) ein Marktaussteller keine Marktberechtigung vorweisen kann oder die Zuweisung unter einem fremden Namen beantragt hat;
- g) wiederholt Verstöße gegen die Marktordnung vorliegen.

Wird nach einer Untersagung der Marktplatz nicht unverzüglich geräumt, so erfolgt die Räumung auf Kosten des säumigen Marktbesuchers durch die Marktbehörde.

§ 9

Marktentgelt

(1) Für die Benützung des Marktplatzes ist das hierfür festgesetzte Entgelt zu entrichten.

(2) Dieses Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes (dies geschieht mit Einlangen der schriftlichen Anmeldung zum Markt) für die vorgesehene Benützungszeit fällig und ist nach Erhalt der Rechnung spätestens am Markttag zu begleichen.

(3) Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen nur teilweise oder überhaupt nicht in Anspruch genommen, so ist das hierfür festgesetzte Entgelt trotzdem zu entrichten bzw. besteht für den Marktaussteller kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits entrichtetem Entgelt.

§ 10

Marktbehörde

(1) Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzberg (§ 60 Abs. 1 Gemeindegesetz).

(2) Die Aufgaben der Marktbehörde sowie die Vollziehung dieser Marktordnung werden an den Bürgermeister übertragen.

§ 11

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Marktordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Sulzberg, 12.10.2011

Der Bürgermeister:



Helmut Blank

Angeschl. am 12. 10. 2011

Abgen. am 16. 11. 2011

Der Bürgermeister

*) Zeichnerische Darstellung im Anhang.

